



Nr. 2 / Februar 2026

Wichtige Daten 2026



Für Mitglieder der AK

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
Gerechtigkeit muss sein.





Dr. Johann Scheuch
AK-DIREKTOR



Josef Pesserl
AK-PRÄSIDENT

**Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,**

ob es um die Familienbeihilfe geht, das Kinderbetreuungsgeld, um Steuerfreibeträge, Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Geringfügigkeitsgrenze oder die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung: Die „Wichtigen Daten“ der steirischen Arbeiterkammer geben einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen Zahlen und Daten aus dem Sozial- und Steuerrecht.

Sollten sich darüber hinausgehende Fragen ergeben, stehen unsere Expertinnen und Experten jederzeit zur Verfügung. Die AK ist in allen steirischen Bezirken für Sie da!

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

Josef Pesserl
AK-Präsident

FAMILIENBEIHILFE

Die Bezugsdauer der Familienbeihilfe ist grundsätzlich mit dem 18. Lebensjahr des Kindes begrenzt und sie wird monatlich ausbezahlt. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag pro Kind monatlich in der Höhe von € 70,90 ausbezahlt.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1.1.2026 monatlich:

Höhe	Alter
€ 138,40	ab Monat der Geburt
€ 148,00	ab Monat, in dem das Kind 3 wird
€ 171,80	ab Monat, in dem das Kind 10 wird
€ 200,40	ab Monat, in dem das Kind 19 wird

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich, wenn Sie mehr als ein Kind haben, ab 1.1.2026:

Zahl der Kinder	pro Kind
2	€ 8,60
3	€ 21,10
4	€ 32,10
5	€ 38,90
6	€ 43,40
7 und mehr	€ 63,10

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im August zusätzlich € 121,40 als Schulstartgeld.

Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 189,20.

Ab 1.1.2026 beträgt die Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe bei volljährigen Kindern € 17.212,00 (eigenes zu versteuerndes Einkommen).

Informationen und Anträge: www.oesterreich.gv.at

KINDERBETREUUNGSGELD

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldungen)
- Der getrennt lebende Elternteil muss zusätzlich die Obsorgeberechtigung für das Kind haben und die Familienbeihilfe selbst beziehen
- Die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
- Die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- Für Nichtösterreicher:innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Das Kinderbetreuungsgeld-Konto beträgt € 15.016,10, wenn es nur ein Elternteil in Anspruch nimmt, und € 18.759,84 insgesamt, wenn es beide Elternteile in Anspruch nehmen.

Der Bezug ist flexibel:

- Zwischen **365** und maximal **851** Tage ab Geburt des Kindes (ca. vom 12. Lebensmonat bis zum 28. Lebensmonat des Kindes), wenn nur ein Elternteil KBG bezieht
- Zwischen **456** und maximal **1.063** Tage ab Geburt des Kindes (ca. vom 15. Lebensmonat bis zum 35. Lebensmonat des Kindes), wenn sich die Eltern das KBG teilen

Bei Kinderbetreuungsgeldbezug der Eltern in annähernd gleichen Teilen für dasselbe Kind (d. h. im Verhältnis 40:60 bis 50:50, mindestens jedoch 124 Tage) gebühren jedem Elternteil auf Antrag einmalig auch **€ 500,00 als Partnerschaftsbonus**.

Zuverdienstmöglichkeiten: Während des Bezuges von pauschalem KBG darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein KBG bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), mindestens aber

€ 18.000,00 im Kalenderjahr, betragen. Dies entspricht einem monatlichen Bruttoverdienst von ca. € 1.350,00.

Rückforderung: Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezugshöhe: 80 % der Einkünfte, max. € 80,12 täglich (rund € 2.400,00 monatlich)

Bezugsdauer 365 Tage ab der Geburt des Kindes (ca. bis zum 12. Lebensmonat des Kindes), wenn nur ein Elternteil KBG beantragt. Teilen sich die Eltern das KBG, ist der Bezug bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes möglich (ca. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes).



Zuverdienstgrenze: € 8.600,00 jährlich (entspricht der Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10)

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld-Konto

Anspruch auf Beihilfe haben:

- Alleinerziehende, die Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als € 8.600,00 im Kalenderjahr verdienen (entspricht der Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10)
- Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaften leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 8.600,00 und der zweite Elternteil bzw. der/die Partner:in nicht mehr als € 18.000,00 im Kalenderjahr verdienen darf (monatlich ca. € 1.350,00)

Höhe und Dauer: Die Beihilfe beträgt € 6,06 täglich bzw. ca. € 180,00 monatlich, längstens für 365 Tage ab erstmaliger Antragstellung.

Relative Einschleifregelung: Wird die zulässige Einkommensgrenze nur geringfügig (nicht mehr als 15 %) über-

schritten, ist nur der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen. Bei Überschreitung über 15 % muss die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden.

Familienzeitbonus (Geldleistung während des Papamonats)

Während des Papamonats besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf den Familienzeitbonus (Geldleistung). Er ist beschränkt auf 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgende Kalendertage und muss sich zeitlich mit dem Papamonat (Inanspruchnahme während des Beschäftigungsverbots der Mutter nach Entlassung aus dem Krankenhaus) decken. Er muss in den ersten 121 Tagen nach der Geburt beim Krankenversicherungsträger beantragt werden. Die Höhe beträgt ab 1.1.2026 **€ 54,87** täglich, das sind ca. € 1.640,00 für diesen Monat.

Wichtig: Papamonat und Familienzeitbonus müssen exakt aufeinander abgestimmt werden. Wird z.B. der Papamonat von 25.01.2026 bis 24.02.2026 konsumiert, muss der Familienzeitbonus für 31 Tage beantragt werden. In dieser Zeit sind Sie auch kranken- und pensionsversichert. Für Geburten ab 1.1.2023 wird der Familienzeitbonus nicht mehr auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug angerechnet.

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Die ersten 4 Jahre (bei Mehrlingen 5 Jahre) nach der Geburt eines Kindes werden als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung herangezogen. Im Jahr 2026 beträgt die Beitragsgrundlage für diese Kindererziehungszeiten € 2.468,01.

NOTSTANDSHILFE

Seit 1.7.2018 wird bei der Berechnung der Notstandshilfe das Partnereinkommen nicht mehr angerechnet. Der Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) beträgt € 0,97 täglich.

BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE

für Arbeiter:innen und Angestellte

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung) beträgt für Zwecke des Steuerabzuges monatlich € 196,20.

Davon:

Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung): 1/10
Beheizung und Beleuchtung: 1/10
1. Frühstück, 2. Frühstück, Jause: je 1/10
Mittagessen: 3/10
Abendessen: 2/10

Werden derartige Sachbezüge auch Familienangehörigen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gewährt, so erhöhen sich die gesamten Beträge

- für den Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %
- für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
- für jedes minderjährige Kind über 6 Jahre um 40 %
- für jedes volljährige Kind und jede andere Person im Haushalt des Arbeitnehmers um 80 %.

Der Wert für die private Nutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs (einschl. der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) durch den/die Arbeitnehmer:in beträgt 2 % der Anschaffungskosten (Neuwert), maximal € 960,00 pro Monat.

Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5 % (maximal € 720,00) pro Monat. Dies betrifft Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 141 g pro km, die ab März 2020 angeschafft wurden. Der CO₂-Emissionswert verringert sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2021 bis zum Kalenderjahr 2025 um jährlich 3 Gramm. Ab dem Kalenderjahr 2025 beläuft sich der CO₂-Grenzwert auf 126 g pro km. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung maßgeblich. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von null, wie Elektrofahrzeuge, Fahrräder, E-Krafträder und E-Roller, sind vom Sachbezug gänzlich befreit. Das gilt allerdings nicht für Hybridfahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender.

Beträgen die Privatfahrten mit dem arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug im Jahresdurchschnitt höchstens 500 km monatlich, so ist der Sachbezugswert im halben Betrag (maximal € 360,00 bzw. € 480,00 monatlich) anzusetzen.

FREIBETRÄGE

Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale beträgt **bei einer einfachen Wegstrecke (die „kleine“ Pendlerpauschale):**

	jährlich	monatlich
ab 20 km	€ 696,00 : 12	€ 58,00
über 40 km	€ 1.356,00 : 12	€ 113,00
über 60 km	€ 2.016,00 : 12	€ 168,00

Ist aufgrund der Berechnung des Pendlerrechners die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen der Arbeitsstätte und der nächstgelegenen Wohnung nicht zumutbar, dann sind folgende Pauschalbeträge vor Anwendung des Lohnsteuertarifs zu berücksichtigen: **bei einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegten einfachen Fahrtstrecke (das „große“ Pendlerpauschale)**

	jährlich	monatlich
über 2 km	€ 372,00 : 12	€ 31,00
über 20 km	€ 1.476,00 : 12	€ 123,00
über 40 km	€ 2.568,00 : 12	€ 214,00
über 60 km	€ 3.672,00 : 12	€ 306,00

Ebenso steht eine Pendlerpauschale auch Teilzeitarbeitskräften zu. Die Regelung sieht einen Anspruch auf aliquote Pendlerpauschale vor. Bei einem Tag pro Woche erhält man ein Drittel, bei zwei Tagen pro Woche zwei Drittel der jeweiligen Pendlerpauschale. Fährt man mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhält man das gesamte Pendlerpauschale. Keine Pendlerpauschale gibt es für Arbeitnehmer:innen, die ihren Dienstwagen privat nutzen können.

Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag und reduziert die Lohnsteuer. Ab dem 1.1.2026 beträgt der Pendlereuro pro Kilometer vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz sechs Euro (bis 2025 zwei Euro) pro Jahr. Beispielsweise steht bei einer Distanz Wohnsitz-Arbeitsstätte von 50 Kilometern (ab 2026) ein Pendlereuro von € 300,00 (bis 2025 € 100,00) pro Jahr zu.

Der Pendlereuro kann wie auch das Pendlerpauschale durch den/die Arbeitgeber:in in der laufenden Lohnabrechnung berücksichtigt werden oder über die Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemacht werden.

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Arbeitsstätte und Wohnung und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist, ist der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden. Dieser kann unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner abgerufen werden. Der Ausdruck des Formulars L34 ist vom/ von der Arbeitnehmer:in aufzubewahren, wenn das Pendlerpauschale über die Arbeitnehmer:innenveranlagung beantragt wird, oder beim/bei der Arbeitgeber:in abzugeben, wenn das Pendlerpauschale bei der Lohnverrechnung beantragt wird.

Behindertenfreibeträge*

Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährl. Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 124,00
35 % bis 44 %	€ 164,00
45 % bis 54 %	€ 401,00
55 % bis 64 %	€ 486,00
65 % bis 74 %	€ 599,00
75 % bis 84 %	€ 718,00
85 % bis 94 %	€ 837,00
ab 95 %	€ 1.198,00

* wenn keine pflegebedingte Geldleistung zusteht

Zusätzlich werden ganzjährig gewährt:

Pauschalbeträge für Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder AIDS	€ 70,00
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51,00
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit	€ 42,00

Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % sind die angeführten Beträge ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten nach Abzug des Selbstbehaltes zu berücksichtigen. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen:

Einkommen:	Selbstbehalt
bis € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um einen Prozentpunkt für Alleinverdiener:innen/Alleinerzieher:innen sowie um je einen Prozentpunkt für jedes Kind.

AMTLICHES KILOMETERGELD

Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsdienstreisen 2025 ab 2026		
a) für Motorfahrräder und Motorräder	€ 0,50	€ 0,25
b) für Personen- und Kombinationsfahrzeuge		
je Fahrkilometer	€ 0,50	€ 0,50
c) für mitbeförderte Personen je Fahrkilometer	€ 0,15	€ 0,15
Tagesgelder	€ 30,00	€ 30,00
Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück)	€ 17,00	€ 17,00

Kilometergeld für Radfahrer und Fußwege 2026

(gilt seit 1.7.2025):

Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als 1 km mit dem eigenen Fahrrad bzw. zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ein Kilometergeld in der Höhe von € 0,25 für das Fahrrad und € 0,38 zu Fuß je Kilometer. Patrouillengänge oder Dienstgänge sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen derartigen Anspruch.

Das Kilometergeld für Dienstreisen mit dem Fahrrad ist ab dem Jahr 2025 mit 3.000 Kilometern begrenzt (bis 2024: max. 1.500 km).

Kilometergelder in Zusammenhang mit einer Dienstreise können bei der Verwendung des privaten Pkw pro Kalenderjahr nur bis maximal 30.000 Kilometer (ab 2025: max. € 15.000,00) steuerfrei ausgezahlt werden.

SACHBEZÜGE FÜR WERKS- ODER DIENSTWOHNUNGEN

- Je Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche für die Steiermark monatlich € 9,21; ab April 2025 kam es zu einer neuerlichen Anpassung.
- Für Wohnungen, die nicht als Normalwohnung (Küche, Bad und WC in der Wohnung) anzusehen sind, gebührt ein Abschlag von 30 %.
- Trägt der/die Arbeitnehmer:in die Betriebskosten, gebührt ein Abschlag von 25 %.
- Trägt der/die Arbeitgeber:in die Heizkosten, erhöht sich der Quadratmeterpreis um € 0,58.
- Übersteigt die Größe der Unterkunft 35 m² (vorher 30 m²) nicht, ist kein Sachbezugswert anzusetzen.
- Bei einer Größe von mehr als 35 m² (30), aber nicht mehr als 45 m² (40), ist der Wert um 35 % zu vermindern, wenn die Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate zur Verfügung gestellt wird.
- Ab 2025: Wird Wohnraum mehreren Arbeitnehmer:innen zur Verfügung gestellt, ist die Wohnfläche auf die zur Nutzung berechtigten Arbeitnehmer:innen aufzuteilen.

LOHNPFÄNDUNG

gültig seit 1.1.2026

Der unpfändbare Grundbetrag beträgt bei Monatsverrechnung € 1.308,39 monatlich.

Wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält, erhöht sich der Grundbetrag auf € 1.526,00 monatlich.

Gewährt der/die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem/der Verpflichteten bleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um € 261,00 monatlich, höchstens jedoch um € 1.305,00 monatlich (max. f. 5 Pers.). Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, so verbleiben dem/der Verpflichteten überdies 30 % dieses Mehrbetrages. Gewährt der/die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person

10 % des Mehrbetrages, höchstens jedoch 50 %, hinzu.
Der Teil der Berechnungsgrundlage, der € 5.220,00 monatlich übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.
Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem Verpflichteten 75 % des unpfändbaren Freibetrages nach § 291 a EO zu verbleiben, wobei für jene Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsexekution führen, keine Unterhaltsgrundbeträge und keine Unterhaltssteigerungsbeträge gebühren.

AUSGLEICHSZULAGEN- RICHTSÄTZE

Diese betragen für:

alleinstehende Pensionisten/Pensionistinnen	€ 1.308,39
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 2.064,12
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen	
€ 481,23 nicht erreicht	€ 201,88
Witwen/Witwer	€ 1.308,39
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 481,23
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 722,58
Waisen nach Vollendung	
des 24. Lebensjahres	€ 855,16
Doppelwaisen nach Vollendung	
des 24. Lebensjahres	€ 1.308,39

AUSGLEICHSZULAGEN- BONUS/PENSIONSBONUS

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt,

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird,
oder
- ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Voraussetzungen:

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt:

- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen € 1.423,63
Maximale Höhe des Bonus € 193,69
oder
- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen € 1.700,76
Maximale Höhe des Bonus € 493,99
oder
- verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Eigenpensionsbezieher:innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen € 2.295,69
Maximale Höhe des Bonus € 493,46

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

gemäß § 5 ASVG

Beträgt der monatliche Verdienst (brutto)

bis zu € 551,10
besteht keine Vollversicherungspflicht; der/die Dienstnehmer:in unterliegt lediglich der Unfallversicherungspflicht.
Auf Antrag ist eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

Beitragshöhe: € 83,49

KINDERZUSCHUSS

Der Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung beträgt
monatlich € 29,07

Der Kinderzuschuss in der Unfallversicherung
beträgt monatlich höchstens € 76,31

BEITRÄGE ZUR FREIWILLIGEN VERSICHERUNG

Der Höchstbeitrag in der freiwilligen Krankenversicherung

beträgt € 565,25
Dieser kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen
Verhältnisse herabgesetzt werden bis auf € 78,84

Der Höchstbeitrag in der freiwilligen Pensionsversicherung

beträgt € 1.843,38
Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Pensionsversicherung
beträgt € 247,20

HÖCHSTBEITRAGS- GRUNDLAGE

Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

monatlich € 6.930,00

REZEPTGEBÜHR € 7,55

ENTGELT FÜR DIE E-CARD € 26,85

Wie andere schutzbedürftige Gruppen (Ausgleichszulagen-
bezieher:innen, Bezieher:innen von Notstandshilfe usw.)
erhalten auch Versicherte mit überdurchschnittlichen Auf-
wendungen für Gebrechen und Krankheit auf Antrag eine
Befreiung von diesen Gebühren, wenn das Nettoeinkommen
bei Alleinstehenden nicht höher als monatlich € 1.504,65
und bei Ehepaaren bzw. Lebensgefährten nicht höher als
monatlich € 2.373,74 ist.

Der Hinzurechnungsbetrag für jedes Kind beträgt monatlich € 201,88. Das Service-Entgelt für die e-card ist von Kindern, die als Angehörige gelten, nicht zu bezahlen.

BEITRÄGE FÜR DEN NACHKAUF VON SCHULZEITEN 2026

Damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jeden Monat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule € 1.580,04.

Der Nachkauf von Schulzeiten ist als Sonderausgabe bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung voll absetzbar.

PFLEGEGELD

Je nach Ausmaß des Pflegebedarfs beträgt das monatliche Pflegegeld:

Stufe 1:	€ 206,20
Stufe 2:	€ 380,30
Stufe 3:	€ 592,60
Stufe 4:	€ 888,50
Stufe 5:	€ 1.206,90
Stufe 6:	€ 1.685,40
Stufe 7:	€ 2.214,80

ERSATZPFLEGE

Ersatzpflege ist die finanzielle Unterstützung von pflegenden Angehörigen für professionelle oder private Ersatzpflege.

Voraussetzungen für die Gewährung von Ersatzpflege für die ansuchende Person:

- „Überwiegende“ Pflege eines/einer Angehörigen seit mindestens einem Jahr. Dies kann sein:
 - Ein/e nahe/r Angehörige/r mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7

- Ein/e nahe/r Angehörige/r mit demenzieller Erkrankung oder ein/e minderjährige/r nahe/r Angehörige/r mit einem Pflegegeld ab der Stufe 1
- Verhinderung an der Erbringung der Pflege aufgrund einer Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen
- Vorliegen eines Härtefalls (Einkommensgrenzen)
 - Das monatliche Nettoeinkommen des/der pflegenden Angehörigen darf bei Pflegestufe 1-5 € 2.000,00 und bei Pflegestufe 6-7 € 2.500,00 nicht übersteigen (Erhöhung bei Unterhaltsverpflichtungen möglich!)
- Ansuchen an das Sozialministeriumservice

Überwiegende Pflege

Überwiegende Pflege ist gegeben, wenn die Pflege zu mehr als der Hälfte durch die/den pflegende/n Angehörige/n erbracht wird. Die unterstützende Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste schadet nicht, solange diese nicht die Pflege überwiegend leisten.

Dauer

Die Ersatzpflege kann ab dem ersten Tag der Verhinderungen in Anspruch genommen werden und darf höchstens 4 Wochen pro Kalenderjahr betragen.

Höhe

Die Höhe der maximalen finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Höhe des Pflegegeldanspruches und beträgt zwischen € 1.200,00 und € 2.200,00.

Bei Minderjährigen oder nachweislich demenziell erkrankten Personen mit Anspruch auf Pflegegeld beträgt die maximale Ersatzpflege zwischen € 1.500,00 und € 2.500,00.

Nachgewiesene Kosten

Ein Ersatz der Kosten gebührt nur für die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Die Förderung gebührt sowohl für professionelle als auch private Ersatzpflege.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Beitragsfreie Krankenversicherung

Personen, die ein behindertes Kind bzw. eine/n nahe/n Angehörige/n ab Pflegestufe 3 pflegen, haben die Möglichkeit, sich kostenlos krankenzuversichern.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen

Personen, die mindestens 14 Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung eine/n nahe/n Angehörige/n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig selbstversichern. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2026 € 2.468,01 und gebürt zusätzliche zu einem Erwerbs-einkommen. Wird bereits eine Eigenpension bezogen, ist eine Selbstversicherung nicht möglich.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Sie ein Kind mit Behinderung pflegen und deswegen nicht oder nur eingeschränkt berufstätig sein können, besteht die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Die Beitragsgrundlage für das Jahr 2026 beträgt monatlich € 2.468,01.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen

Wenn Sie aufgrund der Pflege eines/einer nahen Angehörigen nicht mehr berufstätig sein können und die Pflege die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft benötigt, besteht die Möglichkeit, sich kostenfrei in der Pensionsversicherung weiterversichern zu lassen. Die Beitragsgrundlage errechnet sich dabei aus den vorangehenden Einkommen.

Angehörigenbonus

Pflegende Angehörige können unter gewissen Voraussetzungen einen Angehörigenbonus iHv monatlich € 134,30 (2026) beziehen. Bei einer bestehenden Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 4 wird der Bonus automatisch

ausbezahlt. In allen anderen Fällen muss der Bonus bei der zuständigen Pensionsversicherung beantragt werden. Hierbei gelten jedoch weitere Voraussetzungen.

Siehe auch Broschüre „Pflegende Angehörige“

PFLEGEHEIMKOSTEN

Die Gesamtkosten setzen sich aus der „Grundleistung“ und dem jeweiligen „Pflegezuschlag“ zusammen. Je nach Pflegegeldstufe steigt der Pflegezuschlag, die Grundleistung kann von Pflegeheim zu Pflegeheim variieren.

Selbstkosten

Die Pflegeheimkosten sind grundsätzlich selbst zu bezahlen, wenn das eigene Einkommen dafür ausreicht.

Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger

Personen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen und die Heimkosten nicht aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten können, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme der Heimkosten bzw. -restkosten. Bei einem niedrigeren Pflegegeldbezug wird die Heimbedürftigkeit von Amts wegen geprüft.

Taschengeld

Im Fall einer Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger verbleiben dem Heimbewohner bzw. der Heimbewohnerin zur Sicherung der persönlichen Bedürfnisse 20 % des eigenen Einkommens (Pension) plus die Sonderzahlungen sowie € 59,26 vom Pflegegeld als Taschengeld. Heimbewohner:innen ohne Einkommen erhalten ein monatliches Taschengeld von maximal € 150,-. In den Monaten Juni und November gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheit des Heimbewohners bzw. der Heimbe-

wohnerin reduziert sich die **Grundleistung** um 16,22 %. Der Pflegezuschlag ist jedoch in voller Höhe weiter zu bezahlen. Die Reduzierung tritt ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein. Sie gilt für die gesamte Dauer der Abwesenheit, private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen im Kalenderjahr möglich.

Zusatzleistungen und Kosten

Vom Entgelt grundsätzlich nicht erfasst sind Zusatzleistungen, wie z. B. **Drogerieartikel** oder Telefonkosten. Diese Zusatzleistungen sind im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen. Pauschalbeträge dürfen nicht verrechnet werden.

Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (Zahnpasta, Zahnbürste, Gebissreiniger, Handseife usw.). Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen mit Pensionsbezug haben einen Anspruch auf vorgenannte Hygieneartikel höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Pflegeheim.

Für die Bereitstellung eines **Einbettzimmers** dürfen maximal € 8,00 pro Tag und für Personen mit Ausgleichszulage höchstens € 5,50 pro Tag verrechnet werden (exkl. USt.). Bei Hilfeempfängern und Hilfeempfängerinnen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, wenn das Einbettzimmer aufgrund eines begründeten Bedarfes erforderlich ist.

DER STEUERTARIF

Einkunftsarten

Im Einkommensteuergesetz sind bestimmte Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Diese Aufzählung ist taxativ, d. h., es sind nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz aufgezählt sind. So werden z. B. Spiel-, Lotto- und Totogewinne im Gesetz nicht angeführt und unterliegen somit nicht der Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen fallen unter die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In der Regel unterliegen diese Einkünfte dem Lohnsteuerabzug. Hat der/die Arbeitgeber:in jedoch im Inland keine Betriebsstätte, so werden diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erfasst.

DIE STEUERTARIFGRENZEN AB 2026

Steuersatz	Tarifgrenze ab 2025	Tarifgrenze ab 2026	%-Erhöhung der Tarifgrenze
0 %	bis € 13.308	bis € 13.539	0% / + 1,733%
20 %	bis € 21.617	bis € 21.992	20% / + 1,733%
30 %	bis € 35.836	bis € 36.458	30% / + 1,733%
40 %	bis € 69.166	bis € 70.365	40% / + 1,733%
48 %	bis € 103.072	bis € 104.859	48% / + 1,733%
50 %	bis € 1 Mio.	bis € 1 Mio.	50% / + 1,733%
55 %	ab € 1 Mio.	ab € 1 Mio.	55%

ARBEITNEHMER- UND PENSIONIST:INNENABSETZBETRAG

Mit der Abschaffung der kalten Progression wurde auch die jährliche Anpassung der Absetzbeträge samt Einschleifgrenzen für 2026 um 1,733 % angehoben.

- Arbeitnehmer:innen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünf-

ten aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht ein Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 1.657,00 jährlich zu. Dieser wird bei der monatlichen Auszahlung berücksichtigt.

Einschleifregelung bei Pensionist:innen:

- Pensionist:innen steht ein einheitlicher Pensionistenabsetzbetrag von € 1.020,00 jährlich zu. Dieser wird bei der monatlichen Pensionszahlung berücksichtigt.
- Der Verkehrsabsetzbetrag steht Pensionist:innen nicht zu.
- Der Pensionistenabsetzbetrag wird ab € 21.614,00 eingeschliffen. Ab einem Pensionsbezug von € 31.494,00 jährlich steht er nicht mehr zu.
- Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von € 1.502,00 steht zu, wenn die Pensionseinkünfte € 31.494,00 nicht übersteigen und der/die (Ehe-)Partner:in Einkünfte von höchstens € 2.720,00 jährlich bezieht. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 24.196,00 und € 31.494,00 auf null.
- Verkehrsabsetzbetrag einerseits und Pensionistenabsetzbetrag andererseits stehen nebeneinander nicht zu. Achtung: Dies wird aber nicht beim laufenden Lohnsteuerabzug, sondern erst bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung berücksichtigt.
- Bei mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen werden diese Absetzbeträge beim laufenden Lohnsteuerabzug mehrfach berücksichtigt, der Ausgleich erfolgt bei der (Arbeitnehmer:innen-)Veranlagung bzw. durch die Leistung von Steuervorauszahlungen.
- Bei Durchführung der Veranlagung steht vorrangig der Verkehrsabsetzbetrag zu.
- Treffen geringfügige, nicht selbstständige Einkünfte mit anderen (z. B. selbstständigen) Einkünften zusammen, dann ist bei der Veranlagung 2025 der Verkehrsabsetzbetrag (von bis zu € 1.277,00 jährlich) nicht voll, sondern nur bis höchstens zur aliquot auf die nicht selbstständigen Einkünfte entfallende Steuer zu berücksichtigen.
- Der Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag können bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung auch zu einer Sozialversicherungsrückerstattung führen (unter Umständen zusammen mit dem Alleinverdiener- oder dem Alleinerzieherabsetzbetrag).

Arbeitnehmer:innenveranlagung SV-Rückerstattung (Negativsteuer) (Werte 2025)

- Für **Arbeitnehmer:innen** ist im Rahmen der Veranlagung eine höhere SV-Rückerstattung möglich, bei der **bis zu 55 %** der SV-Beiträge für 2025 erstattet werden können.
- **Höchstens € 1.277,00 (für Pendler:innen € 1.398,00)**
- Grundlage Negativsteuer 2025 ohne Pendlerpauschale:
 - Verkehrsabsetzbetrag = € 487,00
 - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag = € 790,00
 - **Maximale Summe für 2025 = € 1.277,00**

Pension SV-Rückerstattung (Negativsteuer)

- Für **Pensionist:innen** ist im Rahmen der Veranlagung eine höhere SV-Rückerstattung möglich, bei der bis zu **80 %** bestimmter Werbungskosten erstattet werden können.
- **Höchstens € 710,00**

ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)-:INNENABSETZBETRAG

Alleinverdiener:innen mit Kind und Alleinerzieher:innen stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	€ 612,00
mit zwei Kindern	€ 828,00
Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um	€ 273,00

Als Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG 1988 gilt jedes Kind, für das der/die Steuerpflichtige selbst oder sein(e)/ ihr(e) (Ehe-)Partner:in (§ 106 Abs. 3) für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen hat.

ZUVERDIENSTGRENZEN FÜR ALLEINVERDIENER:INNEN

In einer Familie mit mindestens einem Kind oder in einer Partnerschaft (eheähnlichen Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind darf der/die (Ehe-)Partner:in Einkünfte von höchstens € 7.411,00 im Kalenderjahr beziehen.

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der ab dem Jahr 2019 geltend gemacht werden kann. Durch ihn wird die vorhandene Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu € 1.500,00 (2019–2021), ab 2022 bis zu € 2.000,16 pro Kind und Jahr. Solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, kann der Familienbonus Plus bezogen werden. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von bis zu € 500,00 (2019–2021), ab 2024 bis zu € 700,08 jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Kindermehrbetrag:

Ab dem Jahr 2024 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu € 700,00 pro Kind und ist an andere Voraussetzungen geknüpft. Der Kindermehrbetrag steht zu

- bei Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und einer errechneten Tarifsteuer unter 700,00 Euro, oder
- wenn in einer (Ehe-)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als € 700,00 beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden. Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

ABSETZBARKEIT VON PFLEGEKOSTEN

Kosten für Pflege und Betreuung können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt von der Steuer abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Behinderung von 25 % oder ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 1. Es können unter anderem Betreuungskosten von Trägerorganisationen (z. B. Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, ...), Geldaufwendungen und Sachbezüge bei Anstellung einer Betreu-

ungsperson oder Zahlungen und Sachbezüge an eine/n selbstständige/n Betreuer:in geltend gemacht werden. Auch Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Sehbehelfe oder Hörgeräte) sowie Kosten der Heilbehandlung (z. B. Arzthonorare, Spitalskosten oder Ausgaben für Medikamente) können steuerlich abgesetzt werden.

Kommen unterhaltsverpflichtete Angehörige für Pflegekosten auf, sind diese als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der/ des Angehörigen und die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung (Pflegegeld ab der Stufe 1 oder ärztliches Gutachten).

Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners

Grundsätzlich sind Krankheitskosten vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum bleiben muss. Werden Krankheitskosten für den (Ehe-)Partner gezahlt, sind diese bei dem zahlenden (Ehe-)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht.

Steuerliche Förderung für den Austausch fossiler Heizsysteme und die umfassende thermische Sanierung

Für die thermische Sanierung von Gebäuden sowie für den Austausch von fossilen Heizungssystemen durch klimafreundliche Heizungssysteme können ab der Veranlagung 2022 pauschale Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen vom Bund im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden, die Datenübermittlung gemäß Transparenzdatenbankgesetz erfolgt und die Ausgaben abzüglich erhaltener Förderung größer als € 4.000,00 bei thermischer Sanierung bzw. € 2.000,00 bei Austausch des Heizungssystems waren. Es sollen ausschließlich Förderungen des Bundes berücksichtigt werden, im Regelfall werden diese von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ausbezahlt.

Für die Ermittlung der Betragsgrenze sollen daher sämtliche,

die konkrete Maßnahme betreffenden Förderungen in Abzug gebracht werden, die vom Bund, von einem Land, von einer anderen Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde) oder von einer der öffentlichen Hand zurechenbaren, in deren Auftrag tätig werdenden Einrichtung des Förderwesens (z. B. Fördergesellschaft in Rechtsform einer GmbH) ausbezahlt wurden (öffentliche Mittel gemäß § 3 Abs. 4 EStG 1988). Somit sind **nicht ausschließlich** jene Förderungen betroffen, die regelmäßig von der KPC ausbezahlt werden.

Der anzusetzende Pauschalbetrag beträgt € 800,00 für thermische Sanierungen und € 400,00 für den Austausch von Heizungssystemen und kann für 5 Jahre in der Arbeitnehmer:innenveranlagung berücksichtigt werden. Es werden somit über fünf Jahre verteilt insgesamt € 4.000,00 bzw. € 2.000,00 berücksichtigt.

Sollten weitere geförderte Maßnahmen umgesetzt werden, für die ein pauschaler Abzug von Sonderausgaben zusteht, dann verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre, wobei sich der Pauschalsatz ab dem 6. Jahr nach der weiteren getätigten Maßnahme richtet.

Die Regelung ist erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 anwendbar, sofern die für die getätigten Ausgaben gewährten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022 (nach dem 30.06.2022) ausbezahlt werden und das zugrunde liegende Förderansuchen nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes nach dem 31.03.2022 eingebracht wurde.

Beispiel:

Für den Fernwärmeanschluss eines Wohngebäudes werden € 16.100,00 bezahlt. Der Bund gewährt eine Förderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes in Höhe von € 7.500,00 und das Bundesland (auf landesgesetzlicher Grundlage) eine Förderung in Höhe von € 3.000,00. Abzüglich der ausbezahlten Förderungen verbleibt ein Betrag von € 5.600,00. Die Ausgaben berechtigen zur Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs gemäß § 18 Abs. 1 Z 10 lit. b.

Arbeiterkammer
Gerechtigkeit für alle.



A man in a blue polo shirt is shown from the waist up, working on a large metal structure, possibly a ship's hull or a large storage tank. He is wearing a dark apron over his clothes. The background shows the interior of a workshop or industrial setting with various tools and equipment visible.
**Für Ihr
Recht in
der Arbeit.**

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sv@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2513	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte Wohnen	DW 2526	wohnrecht@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in Arbeitnehmer:innenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morze-Gasse 6	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannsgasse 8	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz	DW 5000	vhs@akstmk.at
------------------------------	---------	---------------